

Satzung für die Wasserwehr der Stadt Oranienbaum-Wörlitz (Wasserwehrsatzung)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Einrichtung und Aufgaben der Wasserwehr
- § 3 Zuständigkeit
- § 4 Verfahren zur Aufstellung der Wasserwehr
- § 5 Pflichten und Befugnisse
- § 6 Entschädigung
- § 7 Ordnungswidrigkeiten
- § 8 Sprachliche Gleichstellung
- § 9 Übergangs- und Schlussbestimmungen
- § 10 Inkrafttreten

Wasserwehrsatzung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz

Aufgrund des § 14 Satz 4 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 342) und § 8 Abs. 1 Satz 2 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Stadt Oranienbaum-Wörlitz in seiner Sitzung am 19.12.2017 folgende Wasserwehrsatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Oranienbaum-Wörlitz richtet einen Wach- und Hilfsdienst für Wassergefahr (Wasserwehr) ein.
- (2) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt Maßnahmen ein, zu denen die Stadt Oranienbaum-Wörlitz nach den § 14 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet ist.
- (3) Maßnahmen der Wasserwehr zur Unterstützung der Wasserbehörde sind geboten, wenn durch Hochwasser, Eisgang und andere Ereignisse, Anlagen oder Einrichtungen des Hochwasserschutzes oder Überschwemmungsgebieten Gefahren drohen (Wassergefahr) oder bereits eingetreten sind.

§ 2

Einrichtung und Aufgaben der Wasserwehr

- (1) Die Stadt Oranienbaum-Wörlitz trifft zur Unterstützung der Wasserbehörde bei der Abwehr der in § 1 Abs. 3 beschriebenen Gefahren die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen. Sie hält die hierfür erforderlichen Hilfsmittel bereit.
- (2) Für die in der Verordnung über den Hochwassermeldedienst (HWM VO) vom 25. November 2014 (GVBl. LSA S.489) aufgeführten Gewässer und für die in der Hochwassermeldeordnung (HWMO) vom 1. Dezember 2014 (MBI. LSA S. 587), in der zurzeit geltenden Fassung, genannten Hochwassermeldepegel, ergeben sich ab der Ausrufung der Alarmstufe III für die Wasserwehr insbesondere

folgende unterstützende Aufgaben:

1. Wachdienst
 - 1) Beobachtung der Wasserstandentwicklung und Eisführungen sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung sowie Hab und Gut,
 - 2) Beobachtung und Beurteilung der Einrichtungen, die Wasser- und Eisgefahr abwenden sollen (Deiche/Dämme, Ufermauern, Siele/Schöpfwerke, Wehre, mobile Hochwasserschutzsysteme, Sandsackaufkadungen u. dgl.),
 - 3) Beobachtung bedrohter Objekte (Infrastruktureinrichtungen, Versorgungsanlagen, Brücken/Durchlässe, Gebäude am Ufer, Produktions- und Stellanlagen u. dgl.),

2. Hilfsdienst
 - 1) bei der Bekämpfung bestehender Hochwasser- und Eisgefahren,
 - 2) bei der Sicherung und Reparatur von Schadstellen an Deichen, Aufkadung und Verstärkung,
 - 3) bei der Sicherung der Funktionstüchtigkeit von wasserwirtschaftlichen Anlagen (Siele, Schöpfwerke, mobile Pumpenanlagen, mobile Hochwasserschutzanlagen, andere operativen Sicherheitsmaßnahmen u. dgl.),
 - 4) bei der Sicherung und bei der durch die zuständige Behörde angeordneten Räumung gefährdeter Gebäude,
 - 5) bei der Sicherung von Brücken,
 - 6) Vorhaltung, Vervollständigung und Pflege der Hochwasserschutzlager in der Stadt Oranienbaum-Wörlitz.

3. Die Wasserwehr kann an sonstigen Gewässern im Gebiet der Stadt Oranienbaum-Wörlitz entsprechend tätig werden, wenn die Hochwasserlage dies erfordert. Über die eingeleiteten Maßnahmen ist die zuständige Wasserbehörde durch den Leiter der Wasserwehr zu informieren.

4. Die Wasserwehr kann auch vor der Ausrufung der Alarmstufe III eingesetzt werden.

- (3) Der Bürgermeister hat in Abstimmung mit der Wasserbehörde für die Alarmierung und den Einsatz der Wasserwehr einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan zu

erstellen und mindestens jährlich oder aus konkretem Anlass fortzuschreiben. Der Plan und die Fortschreibung ist den in dem Plan genannten Personen bekannt zu geben. Ebenso ist der Umfang der vorzuhaltenden Hochwasser Bekämpfungsmittel mit der Wasserbehörde abzustimmen.

(4) Der Bürgermeister stellt darüber hinaus einen Organisationsplan für die Wasserwehr auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

1. den von Stadtrat berufenen Leiter, seine Stellvertreter und die weiteren Mitglieder der Wasserwehr,
2. den Versammlungsort,
3. die Art der Alarmierung,
4. die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte und der Hochwasserschutzanlagen,
5. ein Verzeichnis besonderer Gefahrenstellen an Hochwasser Schutzeinrichtungen und im Überschwemmungsgebiet
6. das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel,
7. die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
8. die Ablösung und Versorgung,
9. die Nachrichtenübermittlung.

Der Organisationsplan ist bekannt zu machen.

(5) Der Stadt Oranienbaum-Wörlitz (Wasserwehrleiter im Einvernehmen mit dem Bürgermeister) obliegt die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder der Wasserwehr.

§ 3

Zuständigkeit

(1) Für die Unterstützung der Wasserbehörde bei der Abwehr der in § 1 Abs. 3 beschriebenen Gefahren ist der Bürgermeister zuständig. Er ruft entsprechend § 2 Absatz 2 den Einsatzfall für die Wasserwehr aus.

- (2) Der Leiter der Wasserwehr leitet den Einsatz der Wasserwehr vor Ort. Er hat den Weisungen der zuständigen Wasserbehörde des Landkreis Wittenberg Folge zu leisten.

§ 4

Verfahren zur Aufstellung der Wasserwehr

- (1) Die Mitgliedschaft in der Wasserwehr ist ehrenamtlich und erfolgt auf Antrag.
- (2) Der Wasserwehrleiter wird durch die Vertretung der Stadt Oranienbaum-Wörlitz in das Ehrenamt berufen und abberufen.
- (3) Die Ernennung und die Abberufung der Mitglieder erfolgen durch den Bürgermeister und im Einvernehmen mit dem Wasserwehrleiter der Stadt Oranienbaum-Wörlitz.
- (4) Die Organe der Wasserwehr sind die Mitgliederversammlung und die Wehrleitung.
- (5) Die Mitglieder der Wasserwehr bilden die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt im Einvernehmen mit dem Bürgermeister einen stellvertretenden Wasserwehrleiter und einen Schriftführer für den Zeitraum von fünf Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abwahl kann aus wichtigen Gründen erfolgen.
- (7) Die Wehrleitung besteht aus dem Wasserwehrleiter, dem stellvertretenden Wasserwehrleiter und dem Schriftführer.
- (8) Der Wasserwehrleiter ist Vorgesetzter der Mitglieder.
- (9) Die Wasserwehr führt jährlich eine Jahreshauptversammlung durch.
- (10) Der Wasserwehrleiter regelt die Dienstdurchführung in einem Dienstplan und in Dienstvorschriften.

- (11) Der Bürgermeister kann im Bedarfsfall zum Dienst in der Wasserwehr heranziehen:
1. Bürger der Stadt Oranienbaum-Wörlitz
 2. Beschäftigte der Stadtverwaltung
 3. Personen, die ihr Einverständnis zur freiwilligen Hilfeleistung in der Wasserwehr erklärt haben.
- (12) Die nach Absatz 11 ausgewählten Personen werden vom Bürgermeister zum ehrenamtlichen Dienst in der Wasserwehr bestellt. Die Bestellung enthält:
1. die Bezeichnung der ehrenamtlichen Tätigkeit,
 2. den Beginn und, sofern nicht unbefristet, das Ende der Dienstpflicht,
 3. den Versammlungsort im Falle der Alarmierung,
 4. die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten.
- (13) Der zur ehrenamtlichen Tätigkeit Verpflichtete kann den Dienst in der Wasserwehr nur aus wichtigen Gründen ablehnen oder sein Ausscheiden verlangen. Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn der Verpflichtete durch sein Alter, seine Berufs- oder Familienverhältnisse, seinen Gesundheitszustand oder sonstige in seiner Person liegende Umstände an der Übernahme des Dienstes in der Wasserwehr verhindert ist.

§ 5

Pflichten und Befugnisse

- (1) Die Mitglieder der Wasserwehr sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben den Dienstplan und die Dienstvorschriften einzuhalten.
- (2) Die Mitglieder der Wasserwehr sind zur Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Schulungen verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder der Wasserwehr haben die Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände pfleglich und schonend zu behandeln. Dienstbekleidung darf außerhalb des Dienstes und dienstlicher Veranstaltungen nicht getragen werden.

§ 6

Entschädigung

Die Entschädigung der zum ehrenamtlichen Dienst in der Wasserwehr Berufenen richtet sich nach der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige der Stadt Oranienbaum-Wörlitz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gem. § 14 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt, in Verbindung mit § 31 KVG LSA, wer als Bürger der Stadt Oranienbaum-Wörlitz, ohne wichtigen Grund
 1. die Übernahme des Dienstes in der Wasserwehr ablehnt,
 2. trotz der Bestellung nach § 4 Abs. 3 und 12 die Ausübung des Dienstes in der Wasserwehr verweigert.

- (2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786), i. V. m. § 31 Abs. 2 KVG LSA ist der Bürgermeister.

§ 8

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 9

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Sich derzeit in Funktion befindliche Angehörige der Wasserwehr, insbesondere diejenigen, die im Ergebnis von Wahlgängen Funktionen ausüben, verbleiben bis zum nächsten Wahlgang in ihrer Funktion.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Oranienbaum-Wörlitz, den 17.01.2018

(Dienstsiegel)

Strömer
Bürgermeister